

Infos von deiner Gewerkschaft:



Jugend!
Karlsruhe - Pforzheim



Kindergeld

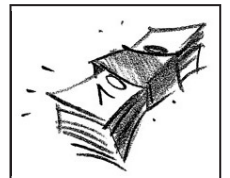
Auch Azubis haben Anspruch darauf.

Kindergeld gibt es auch für volljährige Azubis ab dem Geburtsjahrgang 1983 und jünger, und zwar bis zu ihrem 25. Lebensjahr. Der Anspruch auf Kindergeld entfällt erst, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Azubi den Grenzbetrag von 7.680 € übersteigt. Wird diese Einkommensgrenze nicht überschritten, haben die Eltern des Azubi seit dem 1. Januar 2009 einen monatlichen Anspruch auf Kindergeld in Höhe von je 164 € für das erste und zweite Kind, 170 € für das dritte Kind und 195 € für jedes weitere Kind.

Fallbeilwirkung?

Unter "Fallbeilwirkung" versteht man den "Effekt", bei dem (nach Abzug von Werbungskosten, SV-Beiträge etc.) beim Überschreiten des o.g. Grenzbetrages - selbst um nur einen Cent - der komplette Kindergeldanspruch erlischt. Eine aus Sicht der IG Metall nicht sehr sinnvolle Regelung; doch leider aktueller Stand der Gesetzgebung.

Allerdings läuft gegen diese Fallbeilwirkung noch ein Verfahren beim Bundesfinanzhof; d.h. das letzte Wort ist darüber noch nicht gesprochen. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Mitgliedern, bei geringfügigem Überschreiten der Bemessungsgrenze dennoch Kindergeld zu beantragen und bei Ablehnung durch die Familienkasse gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch einzulegen.



Service zum Kindergeld:

Für unsere Mitglieder haben wir aktuelle Muster-Anträge und -Widersprüche vorbereitet. Darin wird auf die noch offenen Rechtsfragen und die entsprechenden Gerichtsverfahren verwiesen. Diese Verweise sind wichtig, denn ohne eine fundierte Begründung des Antrags bzw. des Widerspruchs ist eine rückwirkende Gewährung von Kindergeld nicht sicher.

Außerdem stellen wir allen Mitgliedern einen Kindergeld-Rechner zur Verfügung, mit dem schnell und unproblematisch der Anspruch auf Kindergeld und ggf. die Höhe einer notwendigen Bruttoentgeltumwandlung (> siehe unten Variante 2) abgeschätzt werden kann.

Was tun, wenn Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag überschreiten?

Variante 1: Höhere Werbungskosten nachweisen

Du könntest versuchen, mehr als die pauschalen 920 € Werbungskosten geltend zu machen. Genaueres dazu findest du unter dem Stichwort Werbungskosten auf der Rückseite dieses Info. Wichtig: In diesem Fall müsstest du alle Aufwendungen belegen können (Quittungen).

Variante 2: Bruttoentgeltumwandlung

Mit dem Tarifvertrag Entgeltumwandlung hat die IG Metall in der Metall- und Elektroindustrie die Option ausgehandelt, einen Jahresbetrag von mind. 189 € bis maximal 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (z.Z. 2.592 €) in eine „Versorgungszusage zum Zwecke der Alterssicherung“ umzuwandeln. Im Klartext: Dein Arbeitgeber behält heute ein bisschen von deinem Brutto ein, du beziehst dadurch weiterhin Kindergeld und bekommst als Rentner/in eine kleine Zusatzrente von deiner Firma.

Die IG Metall ist deine zuständige Gewerkschaft. Sie berät und unterstützt ihre jungen Mitglieder bei allen Fragen in der Ausbildung, im Betrieb und in der Schule. Zu Beginn, am Ende und nach ihrer Ausbildung. Und natürlich auch mittendrin.



Ansprechpartner: Christian Velsink

tel: 0160 - 533 03 64

email: christian.velsink@igmetall.de

www.karlsruhe.igm.de | www.pforzheim.igm.de

Was zählt alles zum Einkommen?



Alle dem Azubi während des gesamten Kalenderjahres zufließenden Einkünfte und Bezüge sind zusammen zu rechnen. Negative Einkünfte aus der einen Einkunftsart werden mit allen positiven Einkünften anderer Einkunftsarten und den Bezügen "verrechnet".

Zu den Einkünften gehören die Ausbildungsvergütungen, Weihnachts- & Urlaubsgeld, Prämien u.ä.

Davon abgezogen werden können zum einen die Jahressumme der Gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) und die im Zusammenhang mit der Berufsausbildung stehenden Werbungskosten. Beträgt die Summe der Werbungskosten nicht mehr als 920 €, wird die Arbeitnehmerpauschale in eben dieser Höhe von der Familienkasse automatisch abgezogen. Von den Einkünften eines volljährigen Kindes können ebenfalls besondere und tatsächlich angefallene Aufwendungen für die Ausbildung abgezogen werden (z.B. Studiengebühren, Schulgeld o.ä.), soweit diese noch nicht als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Weitere Einkunftsarten sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Nebenjobs, Kapitalvermögen, sowie Vermietung und Verpachtung. Z.T. können bei diesen Einkünften ebenfalls Werbungskosten geltend gemacht werden, ansonsten greifen bestimmte Pauschbeträge (z.B. 51 € für Einkünfte aus Kapitalvermögen).

Bleiben noch die sog. Sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz: Hierunter fallen insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen wie z.B. aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, etwa eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Witwenrente oder eine Waisenrente (nur der Ertragsanteil). Abziehen ist bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen mindestens der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €, wenn nicht höhere Werbungskosten glaubhaft gemacht werden.

Zu den anzurechnenden Bezügen zählen z.B. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der über den Ertragsanteil hinausgehende Rentenbetrag aus einer Gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Waisenrente). Dazu zählen aber auch Ausbildungshilfen jeglicher Art, wie z.B. das BAföG (nur der Zuschussanteil) und das BAB. Von der Summe aller Bezüge ist eine Kostenpauschale von 180 € pro Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Bezügen nachgewiesen werden können.

Stichwort: Werbungskosten

Werbungskosten (hier kurz: WK) sind alle Aufwendungen, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dienen und durch den Beruf veranlasst worden sind.

Du zahlst z.B. einen jährlichen IG Metall-Beitrag von 90 €. Diese Aufwendungen haben einen ausschließlichen beruflichen Zusammenhang, also sind sie in voller Höhe als WK zu berücksichtigen. Sind Aufwendungen nur zu einem Teil beruflich veranlasst, so wird auch nur dieser Teil als WK anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die beruflichen Aufwendungen einwandfrei von den privat veranlassten trennen lassen.

Wenn der Arbeitgeber bestimmte Aufwendungen steuerfrei erstattet, können sie nicht als WK geltend gemacht werden. Sind die tatsächlichen WK höher als der Betrag, der sich bei Ansatz der WK-Pauschalen ergäbe, so sollten diese gegenüber der Familienkasse durch Belege oder schriftliche Erklärungen glaubhaft gemacht werden können. Jede Familienkasse prüft in eigener Zuständigkeit, welche WK sie anerkennt.

Wenn nicht höhere Aufwendungen geltend gemacht werden können, werden von der Familienkasse automatisch bestimmte Pauschbeträge von den Einnahmen abgezogen: Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Azubi-Vergütung) der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, bei sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen und Unterhaltsleistungen ein Pauschbetrag von 102 €, und bei Einkünften aus Kapitalvermögen ein Pauschbetrag von 51 €, jeweils bezogen auf ein gesamtes Kalenderjahr.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Entfernungspauschale von 0,30 € je km; angesetzt werden darf jeweils nur die einfache Wegstrecke (also nicht Hin- und Rückweg).

Arbeitsmittel: Diese müssen nahezu ausschließlich (mindestens zu 90%) zur Erledigung der beruflichen Aufwendungen dienen, damit sie als WK angesetzt werden können. Typische Arbeitsmittel sind z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung einschließlich der Instandhaltungs- und Reinigungskosten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Computer, Aktentaschen, Schreibtisch. Achtung: Bei Azubis wird nicht alles von jeder Familienkassen anerkannt; im Zweifel also dort auch mal direkt nachfragen. Und: Arbeitsmittel mit einem Preis von bis zu 410 € + Mehrwertsteuer (19%) = 487,90 € werden im Jahr der Anschaffung voll abgesetzt. Der Anschaffungspreis für teurere Arbeitsmittel wird meist auf mehrere Jahre verteilt.

Doppelte Haushaltsführung: Für Kinder in Ausbildung können notwendige Mehraufwendungen aus einer doppelten Haushaltsführung nur anerkannt werden, wenn sie am jeweiligen Heimatwohrtort auch über einen eigenständigen Haushalt verfügen. Ein genutztes Zimmer in der Wohnung der Eltern reicht hierzu nicht aus.

Reisekosten: Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit. Hierunter fallen z.B. die durchgeführten Fahrten zur Berufsschule. Als Aufwendungen können die tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten (Fahrschein) geltend gemacht werden. Autofahrer können 0,30 € (Motorrad/Motorroller: 0,13 €) je tatsächlich gefahrenem km ansetzen (Hin- und Rückweg).

Bewerbungskosten: Alle tatsächlich anfallenden Kosten für Inserate, Telefon, Porto, Fotokopien, Reisen anlässlich der Vorstellung.

Kontoführungsgebühren: Kontoführungsgebühren werden nur auf Nachweis anerkannt.

Unfallkosten: Voraussetzung für die Berücksichtigung als Werbungskosten ist, dass sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder im Rahmen einer Dienstreise, einer Vorstellungsreise (wegen Bewerbung) oder einer Fortbildung ereignete. Abzugsfähig sind nur die Unfallkosten, die nicht durch eine Versicherung erstattet werden.

Fortbildungskosten: Fortbildungen dienen grundsätzlich dazu, in einem erlernten Beruf berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der Entwicklung der Verhältnisse anzupassen. Hierunter könnten z.B. auch die Kosten für einen kostenpflichtigen Nachhilfeunterricht fallen.

Anspruch auf Kindergeld?

Bruttojahresverdienst

(Monatliche Azubi-Vergütungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien etc.)

- **nachweisbare Werbungskosten**
(ansonsten Arbeitnehmerpauschale: 920 €)
- **Besondere Ausbildungsaufwendungen**
(Allerdings nur, insoweit sie noch nicht als Werbungskosten geltend gemacht wurden.)
- **AN-Anteil an Gesetzlichen SV-Beiträgen**
(KV, AV, RV, PV - zusammen i.d.R. ca. 21 %)

+ weitere Einkunftsarten

(z.B. aus Land- und Forstwirtschaft, Selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Nebenjob, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung)

- **nachweisbare Werbungskosten**
(ggf. Pauschale für Einkünfte aus Kapitalvermögen: 51 €)

+ Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG

(z.B. aus wiederkehrenden Bezügen der Gesetzlichen Rentenversicherung wie z.B. der Ertragsanteil der Waisenrente etc.)

- **nachweisbare Werbungskosten**
(ggf. Pauschale f. wiederkehrende Bezüge und Unterhaltsleistungen: 102 €)

+ Bezüge

(z.B. Zuschussanteil beim BAföG, BAB, über den Ertragsanteil hinausgehende Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Unfallversicherung)

- **im Zusammenhang mit den Bezügen stehende, nachweisbare Aufwendungen**
(ansonsten Kostenpauschale für alles: 180 €)

**= Einkommen i.S.d. Kindergeldanspruchs
(Darf nicht höher als 7.680 € sein.)**